

Verkündungsblatt der FH Aachen

FH-Mitteilungen

Nr. 2 / 2009

19. Januar 2009

Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Energy Systems“ im Fachbereich Energietechnik an der Fachhochschule Aachen

vom 19. Januar 2009



Herausgeber: Der Rektor der FH Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Druck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser.
Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der FH Aachen.

Redaktion: Dezernat Z, Silvia Klaus, Telefon +49 241 6009 51134

Zugangsordnung

für den Masterstudiengang „Energy Systems“

im Fachbereich Energietechnik

an der Fachhochschule Aachen

vom 19. Januar 2009

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 7. Juli 2008 (FH-Mitteilung Nr. 78/2008) hat der Fachbereich Energietechnik die folgende Zugangsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Bewerbungsfristen	2
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4	Antragsverfahren	3
§ 5	Feststellung der Eignung	4
§ 6	Zugangsausschuss	4
§ 7	Abschluss des Verfahrens	4
§ 8	Wiederholung	5
§ 9	Inkrafttreten und Veröffentlichung	5

Fachbereich einzureichen. Im Bedarfsfall kann der Fachbereich eine Fristverlängerung festlegen. Die Fristverlängerung muss im Internet bekannt gemacht werden.

(2) Ein Antrag auf Zulassung kann auch gestellt werden, wenn zu dem in Absatz 1 genannten Termin das Abschlusszeugnis eines ersten Hochschulstudiums, das Ergebnis des Graduate Record Examination Test (GRE) und die geforderten Sprachkenntnisse noch nicht vorliegen. Näheres regelt § 3 Absatz 3, 5 und 7 sowie § 4 Absatz 2.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die besondere Eignung für den Studiengang. Die Eignungsüberprüfung erfolgt gemäß § 5. Zur Teilnahme an der Eignungsüberprüfung sind die in den Absätzen 2 bis 7 genannten Studienvoraussetzungen nachzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen ein geeignetes berufsqualifizierendes Hochschulstudium absolviert haben. Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss ist geeignet, wenn er mindestens ein dreijähriges Hochschulstudium und einen Umfang von 180 Creditpunkten (ECTS-System oder vergleichbare Bewertungssysteme) umfasst und in einem der folgenden Studiengänge oder einem vergleichbaren Studiengang absolviert wurde:

- Maschinenbau
- Elektrotechnik

§ 1

Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt für den Masterstudiengang „Energy Systems“ an der Fachhochschule Aachen.

§ 2

Bewerbungsfristen

(1) Das Bewerbungsformular für den Masterstudiengang „Energy Systems“ ist bis zum 15. November eines jeden Jahres auf dem hochschuleigenen Vordruck bei dem zuständigen

- Verfahrenstechnik

Über die Vergleichbarkeit und die fachliche Eignung ähnlicher Studiengänge sowie den Umfang des Studiums entscheidet der Zugangsausschuss. Er bewertet ebenfalls die Vergleichbarkeit des Umfangs und der Note des berufsqualifizierenden Studienabschlusses.

Geeignet sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind. Maßgeblich für die Feststellung, dass eine solche Anerkennung vorliegt, ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie (MIWFT) bzw. die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK).

(3) Die Unterrichtssprache des Studiengangs ist Englisch. Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen Englischkenntnisse durch Absolvieren des Test of English as a Foreign Language (TOEFL) oder des International English Language Testing System (IELTS) nachweisen. Dabei sind folgende Mindestpunktzahlen erforderlich:

- 68 Punkte bei einer über das Internet durchgeführten TOEFL-Prüfung (Internet based Test (IbT))
- 520 Punkte bei einer schriftlichen TOEFL-Prüfung (paper based)
- 190 Punkte bei einer elektronischen TOEFL-Prüfung (computer based)
- 5.5 Overall band-score bei einer IELTS-Prüfung.

Englischkenntnisse können auch durch Vorlage eines äquivalenten Nachweises erfolgen. Über die Äquivalenz entscheidet der Zugangsausschuss. In Ausnahmefällen kann der Nachweis der Englischkenntnisse bis zum 15. Dezember nachgereicht werden.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist oder die den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Hochschule oder in einem deutschsprachigen Studiengang absolviert haben, müssen eine Schulnote im Fach Englisch von mindestens befriedigend nachweisen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation außerhalb der Europäischen Union erworben haben, können einen erfolgreich absolvierten allgemeinen oder speziellen Graduate Record Examination Test (GRE) – General Test einreichen, der bei Vorliegen zur Bewertung herangezogen wird. In Ausnahmefällen kann das Ergebnis des GRE-Tests bis zum 15. Dezember nachgereicht werden.

(6) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich mit der Bewerbung einen Letter of Motivation einreichen, der Aufschluss über die Eignung und Motivation für den Studiengang gibt.

(7) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist oder die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Hochschule erworben haben, müssen Kenntnisse der deutschen Sprache im Umfang des „Zertifikats Deutsch“ nachweisen. In Ausnahmefällen kann der Nachweis nachgereicht werden. In diesem Fall ist die Vorlage des Nachweises der Deutschkenntnisse Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen des 3. Fachsemesters. Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Antragsverfahren

(1) Die Bewerbung erfolgt durch:

- das ausgefüllte Bewerbungsformular für den Masterstudiengang Energy Systems
- eine amtlich beglaubige Kopie des Zeugnisses des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit Diploma Supplement und ECTS-Notenskala sowie eine vollständige Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records). Falls das Zeugnis in einer anderen Sprache als englisch oder deutsch erstellt wurde, muss eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache vorgelegt werden. Bei einer persönlichen Bewerbung sind die Originaldokumente vorzulegen
- eine amtlich beglaubigte Kopie oder eine direkt von der durchführenden Einrichtung zugesandte Bestätigung der im Graduate Record Examination Test (GRE) erzielten Ergebnisse bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Studienqualifikation an einer Hochschule außerhalb der Europäischen Union erworben haben, sofern der Graduate Record Examination Test vorgelegt wird
- einen Nachweis über hinreichende Englischkenntnisse
- einen Nachweis über eventuelle, einschlägige Berufserfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss mit Tätigkeitsbeschreibungen
- eine schriftliche Begründung der Bewerbung für den Studiengang (Letter of Motivation).

(2) In Ausnahmefällen kann die Bewerbung zum Studium bereits vor dem Erwerb des Studienabschlusses nach § 3 Absatz 2 erfolgen, wenn diese Zugangsvoraussetzung spätestens zu Beginn des zweiten Semesters nachgereicht wird. In diesem Fall wird die im Antragsverfahren fehlende Abschlussnote durch das arithmetische Mittel aller bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt.

§ 5

Feststellung der Eignung

(1) Die Feststellung der besonderen Eignung erfolgt

- a) bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Abschlussnoten nach dem deutschen Bewertungssystem bzw. nach Bewertungssystemen aus Ländern der Europäischen Union, die dem deutschen Bewertungssystem vergleichbar sind, durch die Bewertung der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses.
 - b) bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Studienqualifikation außerhalb der Europäischen Union erworben haben, durch die Bewertung der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses sowie die Bewertungen von GRE-Testergebnissen, sofern die Ergebnisse vorgelegt werden.
- sowie für alle Bewerberinnen und Bewerber
- c) durch die Bewertung der Dauer der einschlägigen praktischen Berufserfahrung,
 - d) durch die Bewertung der Einschlägigkeit des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses und
 - e) durch die Bewertung des Letter of Motivation.

(2) Die Bewertung erfolgt nach der Bewertungstabelle in der Anlage.

Wenn die Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses keine gewichtete Note aller Studienleistungen ist, kann der Zugangsausschuss eine Note ermitteln, die sich aus gewichteten Noten folgender oder äquivalenter Fächer zusammensetzt:

- Mathematik
- Physik
- Technische Mechanik
- Werkstoffkunde
- Strömungslehre
- Technische Thermodynamik

- Wärmeübertragung
- Elektrische Maschinen
- Energietechnische Spezialfächer
- Einschlägige Abschlussarbeit oder Abschlussprojekt

(3) Die zur Zulassung erforderliche Mindestpunktzahl beträgt 30.

(4) Bei Unterschreiten der erforderlichen Mindestpunktzahl um bis zu 10 Punkte können in einem Test bis zu 10 Punkte zusätzlich erworben werden. Die Themengebiete der Tests beziehen sich auf grundlegende Gebiete des Maschinenbaus, der Elektrotechnik und der Physik.

(5) Über die Eignungsüberprüfung wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 6

Zugangsausschuss

(1) Die erforderliche Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 sowie die Feststellung der Eignung gemäß § 5 trifft der Zugangsausschuss des Studiengangs.

(2) Der Zugangsausschuss setzt sich aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren zusammen. Zusätzlich können für den Auswahlprozess qualifizierte Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Hochschulabschluss in den Zugangsausschuss berufen werden. Für die Mitglieder wird jeweils eine Vertretung bestellt.

(3) Der Fachbereichsrat bestellt für die Dauer von einem Jahr den Zugangsausschuss.

(4) Der Ausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren.

(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt ist. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

Über die Feststellung der Eignung sowie eventuelle Auflagen gemäß § 3 Absatz 3 und 7 sowie gemäß § 4 Absatz 2 erteilt der Zugangsausschuss unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens

den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich Auskunft.

§ 8

Wiederholung

Eine Wiederholung ist nicht möglich. Zur erneuten Teilnahme ist eine neue Bewerbung erforderlich.

§ 9

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen „FH-Mitteilungen“ veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichs Energietechnik vom 16. Dezember 2008 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 12. Januar 2009.

Aachen, den 19. Januar 2009

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Schulte-Zurhausen

Prof. Dr.-Ing. Manfred Schulte-Zurhausen

Bewertungstabellen

A. Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlussnoten nach dem deutschen Bewertungssystem bzw. nach Bewertungssystemen aus Ländern der Europäischen Union (Die Noten europäischer Bewertungssysteme sind nach einem anerkannten Verfahren in deutsche Noten umzurechnen):

Bewertungselement: Abschlussnote/gewichtete Note der Fächer gemäß § 5 Absatz 2 des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses	Punkte
1,0 – 1,3	30
1,7 – 2,0	25
2,3	20
2,7	15
3,0	10

Bewertungselement: Einschlägigkeit des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses	1 – 5
---	-------

Bewertungselement: Dauer der Berufserfahrung nach Studienabschluss unter Berücksichtigung der Einschlägigkeit (Monate)	
1 – 6	1 – 2
7 – 12	1 – 4
ab 13	1 – 6

Bewertungselement: Letter of Motivation	1 – 5
--	-------

Bewertungselement: Prüfung gemäß Test nach § 5 Absatz 4 (gegebenenfalls)	1 – 10
---	--------

B. Sonstige Bewerberinnen und Bewerber mit außerhalb des EU-europäischen Bildungsraumes erzielten Abschlüssen:

Bewertungselement: Abschlussnote/gewichtete Note der Fächer gemäß § 5 Absatz 2 des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses **)	Punkte
excellent	25 – 18
good	17 – 10
fair	9 – 5

Bewertungselement: Einschlägigkeit des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses	1 – 5
---	-------

ggf. Bewertungselement: GRE – General Test ***) (3 Elemente mit je bis zu 5 Pkt.)					
verbal	quantitative	analytical			
> 740	> 800	6	5	5	5
> 680	> 760	5.5	4	4	4
> 620	> 720	5	3	3	3
> 560	> 660	4.5	2	2	2
> 500	> 600	4	1	1	1

ggf. Bewertungselement: GRE – Subject Test (Mathematics or Physics)	
> 910	5
> 830	4
> 750	3
> 670	2
> 600	1

Bewertungselement: Dauer der Berufserfahrung nach Studienabschluss unter Berücksichtigung der Einschlägigkeit (Monate)	
1 – 6	1 – 2
7 – 12	1 – 4
ab 13	1 – 6

Bewertungselement: Letter of Motivation	1 – 5
--	-------

- **) Wegen der unterschiedlichen Systeme in verschiedenen Ländern wird vom Zulassungsausschuss eine Einstufung in drei Kategorien excellent, good, fair vorgenommen.
- ***) Die drei Punktespalten sind jeweils den Spalten verbal, quantitative und analytical zugeordnet. Ein Bewerber mit z.B. 560 verbal, 760 quantitative, 5 analytical erhält $2+4+3 = 9$ Punkte.